Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Amt	der Stad	Dornbirn
Eing.	10. MAI	2024
ZI		/Blg.

BMK - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde) e6@bmk.gv.at

Mag. Marianne Schnötzinger-Fritz Sachbearbeiter:in

MARIANNE.SCHNOETZINGER-FRITZ@BMK.GV.AT +43 1 71162 652301 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 7. Mai 2024

Geschäftszahl: 2024-0.341.620

Karrenseilbahn; Zu- und Umbau Talstation, Baugenehmigung

Kundmachung

Die Dornbirner Seilbahn AG mit dem Sitz in Dornbirn hat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erteilung der Baugenehmigung für den Zu- und Umbau der Talstation der Karrenseilbahn angesucht.

Hierüber ordnet das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003 im Zusammenhalt mit §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 für

Donnerstag, den 23. Mai 2024

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt um 14:00 Uhr bei der Talstation der Karrenseilbahn in 6850 Dornbirn, Gütlestraße 6.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärungen von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Gemeindeamt Dornbirn bis zum Termin der Verhandlung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim va. Gemeindeamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden. Die betreffenden Beteiligten werden in

diesem Fall als dem Bauvorhaben bzw. den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den Sachverständigengutachten und dem sonstigen Vorbringen zustimmend angesehen.

Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist ausschließlich der vorgesehene hochbautechnische Um- und Zubau der Talstation, nicht jedoch der in weiterer Folge geplante - und auch bereits im Bauentwurf berücksichtigte - Umbau der seilbahnspezifischen elektrotechnischen Ausrüstung sowie die Erneuerung vereinzelter seilbahntechnischer Komponenten der Karrenseilbahn.

Diese Kundmachung ergeht an:

1. Bürgermeister der Stadtgemeinde Dornbirn

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn

3-fach, zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des beiliegenden Bauentwurfes (Gleichstück C) zur allgemeinen Einsicht bis 22. Mai 2024. Die beifolgenden Kundmachungsgleichstücke dienen zur Verständigung etwaiger anderer, hier nicht bekannter oder nicht unmittelbar verständigter Anrainer und sonstiger Beteiligter. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungsdatums auf der Rückseite der Kundmachungsgleichstücke zu bestätigen.

Es ergeht die Einladung, einen do. Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Die mit dem An-schlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Gleichstücke, mit denen allenfalls weitere Anrainer und sonstige Beteiligte verständigt werden sowie der Bauentwurf mit dem Vermerk "Zur öffentlichen Einsichtnahme von bis aufgelegen", sind am Verhandlungstag der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Allfällige Verlautbarungsoder Zustellungsmängel, die die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben könnten, wollen rechtzeitig anher bekannt gegeben werden;

2. Landeshauptmann von Vorarlberg

Abteilung Verkehrsrecht Landhaus Römerstraße 15 6901 Bregenz

verkehrsrecht@vorarlberg.at

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung je einen hochbautechnischen, geologischen und wasserbautechnischen Sachverständige sowie einen Sachverständigen für Haustechnik (Heizungs- und Lüftungstechnik) zur Verfügung zu stellen und allfällige weitere vom Bau und Betrieb der projektierten Seilbahn berührte da. Abteilungen (wie etwa Wasser- und Energierecht, Alp- und Weidewirtschaft, Verkehrstechnik) von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Einladung zur Teilnahme nach eigenem Ermessen zu benachrichtigen; das Bauentwurfsgleichstück B liegt zur Einsichtnahme durch die da. Sachverständigen gegen Rückschluss bei der Verhandlung bei;

 Brandverhütungsstelle Vorarlberg Römerstraße 12
6900 Bregenz vorarlberg@brandverhuetung.at mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen do. Vertreter als Sachverständigen zur Abgabe eines brandschutztechnischen Gutachtens zu entsenden;

4. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Gruppe C - Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1

1010 Wien

ii12@bmaw.gv.at

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen do. Vertreter zu entsenden;

5. Forsttechnischer Dienst für Wildbach-

und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg

Rheinstraße 32/5

6900 Bregenz

sektion.vorarlberg@die-wildbach.at

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens beizustellen;

6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Klaudiastraße 3

6850 Dornbirn

bhdornbirn@vorarlberg.at

auch mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen sanitätspolizeilichen Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens beizustellen;

7. Stadtgemeinde Dornbirn

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn;

8. Österreichischer Alpenverein

Sektion Vorarlberg Bezirk Dornbirn

Kreuzgasse 8

6850 Dornbirn;

9. Republik Österreich – öffentliches Wassergut

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Wasserwirtschaft

Josef Huter-Straße 35

6901 Bregenz;

10. Vorarlberger Energienetze GmbH

Weidachstraße 10

6900 Bregenz;

11. Illwerke VKW AG

Weidachstraße 6

6900 Bregenz;

12. Dornbirner Seilbahn AG

Gütlestraße 6

6850 Dornbirn

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung zwei Schreibkräfte beizustellen und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen der Gesellschaft die Ersteller des Sicherheitsberichtes und der Gutachten gemäß § 33 Seilbahngesetz 2003 anwesend sein.

Für die Bundesministerin:

Mag. Jörg Schröttner



2024-05-08T09:15:51+02:00	
1871969199	
CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronische Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	